

FAQ Sprachfeststellungsprüfungen

(BASS 13-61 Nr.1)

1.) Welche weitere Voraussetzung muss u.a. vorliegen, die nicht ausdrücklich in den Richtlinien aufgeführt ist?

In früheren Zeugnissen darf keine Note in Englisch vergeben worden sein.

2.) Für welche Sprachen stehen regelmäßig Fachprüfer/innen zur Verfügung?

Albanisch, Arabisch, Bosnisch, Bulgarisch, Chinesisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Kurdisch (nur Sorani und Kurmanci), Mazedonisch, Niederländisch, Persisch (u.a. Dari und Farsi), Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Tamilisch, Türkisch, Ukrainisch, Ungarisch.

Alle anderen Sprachen auf Anfrage.

3.) Wie kann man sich auf eine solche Sprachfeststellungsprüfung vorbereiten?

Da es sich bei der Prüfung um Kenntnisse in der Herkunftssprache (früher: Muttersprache) handelt, beziehen sich die Prüfungsfragen zumeist auf Themen des Alltags, oder des privaten, sowie schulischen Umfelds. Grundlage dabei ist z.B. eine Bildvorlage, zu der Fragen gestellt werden, oder eine Geschichte erzählt werden soll. Prüfungsaufgaben in der Sekundarstufe II können z.B. auch aus der Literatur kommen. Übungsarbeiten, oder sonstige Unterlagen hierzu gibt es jedoch nicht.

4.) Aktuelle Teilnahme am Englisch-Unterricht bei der jetzigen Schule.

Eine Teilnahme am regulären Englischunterricht ist vom Schulministerium ausdrücklich erwünscht! Die Teilnahme sollte jedoch im Zeugnis nur unter Bemerkungen (ohne Notenvergabe) erscheinen.

5.) Was ist bei Antragseinreichung seitens der Schule besonders zu berücksichtigen?

a.) Antrag bitte in 2-facher Ausfertigung!

b.) kurze Begründung bei erstmaliger Antragstellung nicht vergessen! (Vordruck Seite 2)

c.) geforderte Anlagen beifügen! (Schulzeugnis etc.)

6.) Welche Unterlagen sollen vorgelegt werden, wenn persönliche Dokumente und Zeugnisse nicht vorliegen, oder verloren gegangen sind?

Tabellarischer Lebenslauf des Schülers/der Schülerin und eidesstattliche Versicherung, dass die geforderten Zeugnisse nicht vorliegen.

7.) Hinweise zum Verfahrensablauf!

Die Sprachprüfungen finden für die allgemeinbildenden Schulen und die Berufs- u. Weiterbildungskollegs einmal im Jahr in der Regel zwischen dem Beginn des zweiten Schulhalbjahres und dem 15. März statt. Die Sprachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung entspricht in Anforderungen, Umfang und Dauer der für die Schulform und die Jahrgangsstufe üblichen Klassenarbeit in der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache oder in der Wahlpflichtfremdsprache (60-90 Minuten). Der mündliche Prüfungsteil beträgt 15 bis 20 Minuten, für die Fachhochschulreife höchstens 30 Minuten.

8.) Wo findet die Prüfung statt?

Die Sprachfeststellungsprüfungen finden meist in einer Bildungseinrichtung am oder in der Nähe des Schulortes statt. Genaue Informationen über Ort und Zeitpunkt werden rechtzeitig, in der Regel 2-4 Wochen vor dem Prüfungstermin, durch eine schriftliche Einladung mitgeteilt.

Die Einladungen erfolgen über die jeweiligen Schulleitungen.

Bei seltenen Sprachen kann es möglich sein, dass eine Prüfung nur in einem anderen Regierungsbezirk möglich ist.

Wichtig: Zur Prüfung ist unbedingt ein Ausweisdokument mit Foto mitzubringen! (z.B.: Personalausweis, Reisepass, oder Schülerausweis)

9.) Werden anfallende Fahrtkosten zur Teilnahme an der Prüfung erstattet?

Eine Erstattung der Fahrtkosten ist nicht möglich.

10.) Kann eine Sprachprüfung wiederholt werden?

Die einmalige Wiederholung der Sprachprüfung ist nur bei nicht ausreichender Gesamtnote möglich, wenn die Verbesserung der Note für eine Versetzung oder für das Erreichen eines Abschlusses erforderlich ist.

Eine bestandene Sprachprüfung kann nicht wiederholt werden; das gilt auch bei Wiederholung des Schuljahres.

11.) Unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung!

Sofern ein gemeldeter Schüler/eine Schülerin nicht am festgesetzten Prüfungstermin teilnehmen kann (krankheitsbedingt, nicht mehr Schüler/in der Schule, oder sonstiger Grund), hat seitens der Schule zeitnah eine schriftliche Abmeldung zu erfolgen, da die Prüfung ansonsten mit „ungenügend“ bewertet wird. Die Prüfungsteilnehmer sollten hierauf besonders hingewiesen werden!

12.) Wann ist eine Sprachfeststellungsprüfung entbehrlich (HSU)

- 1) *wenn das entsprechende Referenzniveau des GeR (HSA 10/Erweiterter Erster SA = A2/B1, MSA = B1) durch ein von einem anerkannten Bildungsträger* abgenommenes Zertifikat nachgewiesen wird*
- 2) *Erster Schulabschluss (HSA 9) und Erweiterter Erster Schulabschluss (HSA 10):*
 - a) *für SuS, die aus Kl. 9 oder 10 einer Schule des Herkunftslandes kommen, wird die im Herkunftsland zuletzt erteilte Note in der Amtssprache übernommen*
 - b) *für SuS, die die deutsche Schule ab Kl. 7 oder 8 besuchen und bis zum Schulabschluss am HSU im Umfang von mind. 3 WS regelmäßig teilgenommen haben, wird die hier zuletzt erteilte Note übernommen*